



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Savigny'sche Ministerium und die praktischen Juristen in Preußen :
eine Parteistimme.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Savigny'sche Ministerium

und

die praktischen Juristen in Preußen.

Eine Parteistimme.

Es ist anzuerkennen, daß das v. Savigny'sche Ministerium in der neuesten Zeit mehr Lebenszeichen von sich gegeben, als vor dem. Denn auf das hoffentlich bald als allgemein deutsche in's Leben tretende Wechselgesetz ist in verhältnißmäßig rascher Folge ein neuer Strafgesetzentwurf zu Tage gefördert worden. Beide greifen in den materiellen Rechtszustand tief ein. Doch läßt sich nicht behaupten, daß es durch diese Aeußerungen vermehrter Thätigkeit dem Ministerium gelungen wäre, das Vertrauen vollständig zu erringen, welches für solche Aufgaben, an denen die Nation den entschiedensten Antheil nimmt, nothwendig ist.

Herr v. Savigny's Ernennung zum Justizminister für die Gesetzrevision datirt vom 28. Febr. 1844. In Folge dieser Ernennung wurde neben dem Ministerium für die Gesetzrevision die Gesetzcommission als besondere Behörde, gleichfalls unter Hrn. v. Savigny, wie sie bereits das auf die Kabinettsordre vom 24. April 1780 gefolgte Patent vom 29. Mai 1781 angeordnet hatte, mit der Bestimmung errichtet, daß die Gesetzentwürfe, oder die Haupt- und Principien-Fragen, von deren Entscheidung die Bearbeitung der Entwürfe abhängt, gleich nach der ersten im Ministerium stattfindenden Bearbeitung, von ihr in collegialischer Form berathen und für die höhern Stadien der Legislation vorbereitet würden. In der an Hrn. v. Savigny gerichteten Kabinetts-Ordre vom 28. Februar 1842 und der ihr nachgefolgten vom 8. April 1842, welche übrigens den Gerichten nur durch das vom Minister Mühlner gegründete Justizministerialblatt, erstere auch nur auszugsweise, mitgetheilt worden sind, findet sich eine Darlegung der Grundsätze, welche die Gesetzrevision und Gesetzcommission zu befolgen habe. Es ist darin bestimmt, daß überall der Gesichtspunkt des praktischen Bedürfnisses festgehalten und der Umfang der Gesetzrevision dergestalt begrenzt werde, daß die Erzielung eines endlichen Resultats in nicht zu langer Frist möglich werde. Als besonders dringend würde darin die Revision der Civil- und Criminal-Prozeß-Ordnung, so wie der Depositen- und Hypotheken-Ordnung empfohlen und die Beschäftigung mit diesen Theilen der Gesetzgebung Herrn v. Savigny ausdrücklich zunächst aufgegeben.

In Betreff des materiellen, vorzugsweise im allgemeinen Landrecht enthaltenen Rechtsstoffes sollte nach der Cabinets-Ordnung vom 28. Februar 1842 nur eine Ausscheidung der unpraktisch gewordenen und durch die neuere Gesetzgebung nicht bewährten Bestimmungen und alsdann eine Zusammenstellung der neuern Gesetzgebung mit dem allgemeinen Landrecht vorgenommen werden.

Daneben sollte die Revision der Provinzialgesetze, von denen erst eins, das ostpreussische, eine Codification erhalten hatte, vor sich gehn.

Zu Mitgliedern der Gesetzcommission sollte eine möglichst beschränkte Zahl genommen werden. Es wurden dazu nur ernannt: der Chespräsident des Revisions- und Cassationshofes Sethe, der damalige Kammergerichts-Chespräsident v. Grollmann, der Director der rheinischen Abtheilung im Justizministerium Ruppenthal, die wirklichen geheimen Ober-Justiz-Räthe von Duesberg und Bötticher, die geheimen Ober-Tribunals-Räthe Zettwach (jetzt geheimer Ober-Justizrath) und Eichhorn. Davon schieden indessen bald zu Anfang Bötticher und v. Duesberg in Folge ihrer Beförderung zu andern Stellen, nicht lange nachher auch v. Grollmann aus, wogegen als neue Mitglieder der wirkliche geheime Legationsrath Eichmann und der geheime Ober-Justizrath v. Gerlach (gegenwärtig Chespräsident am Ober-Landgericht zu Magdeburg) berufen wurden. Dem Vernehmen nach haben auch Präsident Richter aus Marburg bei seiner Berufung nach Berlin, und noch einzelne andere theoretische und praktische Juristen in der Gesetzcommission Beschäftigung gefunden — wir sagen dem Vernehmen nach, denn im Allgemeinen herrscht so viel Dunkelheit über und so viel Schweigsamkeit in der gesetzgebenden Behörde, daß die Namen der darin Beschäftigten denjenigen, die nur das Knarren der Staatsmaschine vernehmen, nur gerüchtweise bekannt zu werden pflegen. —

Der Einfluß des an die Spitze gestellten Gelehrten ist, wie es nicht anders sein kann, überwiegend.

Das erste Product der so zusammengesetzten Kräfte war der Entwurf des neuen Chescheidungs- oder Chesgesetzes. Zwar war er nicht eigentlich von Herrn v. Savigny bearbeitet, doch unter seinem Ministerium publicirt und er dann von ihm nie desavouirt. Die Angriffe der Presse und Juristen gegen dasselbe sind Allen erinnerlich; er ward einstweilen zurückgenommen und später das formale Gesetz, die Verordn. über das Verfahren in Chescheidungssachen vom 28. Juni 1844 publicirt. Sie gehört jetzt dem Leben an und hat in der sogenannten Instruction des Prozeßes eine gewaltige Umänderung hervorgebracht: Sie hat die Richter zu Civil-Geschwornen, mit andern Worten Juristen zu Nicht-Juristen umgewandelt.

Der neue, dem jetzt berathenen vorangegangene Strafgesetzentwurf hatte nicht die Entschuldigung für sich, von frühern Kräften vorbereitet zu sein. Er gebührt ganz dem neuen Ministerium. Er machte in den Augen der Nation, der rheinischen und altländischen Juristen Fiasko. Der geistvolle Otto Plathner, ein Pra-

tiker, hat das Verdienst, ausgehend von der Verschiedenheit der romanischen und germanischen Nationalität die Schwächen des Entwurfs im Vergleiche zum Landrecht nachgewiesen zu haben. Sein Buch ward zur Schußschrift für letzteres.

Das Provinzialrecht von Westpreußen dürfte etwa demnächst zu erwähnen sein. Es ist aber dem Vernehmen nach keiner Feder des Hrn. v. Savigny'schen Ministeriums entsprossen, sondern von dem jetzigen Oberpräsidenten in Preußen Böttcher bei einem nur zeitweisen Aufenthalte in Berlin in überraschend kurzer Frist zusammengestellt und Hrn. v. Savigny übergeben worden. Der Entwurf des Wechselgesetzes, es muß anerkannt werden, hat den Beifall der Sachverständigen erhalten. Allein auch hier wird die Redaktion dem geheimen Ober-Tribunalsrath Gelpke, der nicht nur den Ruf eines ausgezeichneten Juristen überhaupt, sondern auch insbesondere eines vorzüglichen Kenners des Handelsrechts genießt, zugeschrieben.

Zwar verlautete noch vordem von einem Entwurf einer Prozeßordnung, und es sind darüber mannigfache Details in das Publikum gedrungen; jedenfalls hat er aber die Oeffentlichkeit nicht erblickt und keine weiteren Folgen gehabt, denn sei es, daß in der That, wie verlautete, das Uhden'sche Justiz-Verwaltungsministerium dem Entwurfe seinen Beifall versagen zu müssen geglaubt, oder daß es freiwillig dem Verlangen der Zeit entgegen zu kommen sich beeilt hat, kurz durch die Verwaltungs-Ordnung vom 17. und 21. Juli 1846 wurde die Gesetzcommission in der Fürsorge für eine neue Civil- und Criminal-Prozeßordnung überholt.

Damit sind aber auch die bisherigen Leistungen des Hrn. v. Savigny'schen Ministeriums erschöpft.

Die Praktiker unter den preussischen Juristen waren von vornherein mit dem Urtheile über Hrn. v. Savigny so ziemlich fertig, und sieht man auf den Erfolg einer nun fast sechsjährigen Thätigkeit, wer möchte sagen, daß der Geist der Zeit in der Verkennung des Mannes befangen sei?

Und dennoch hat der ganze Verlauf der Hrn. v. Savigny'schen Wirksamkeit etwas Ergreifendes. Man hat ihn mit Schelling verglichen. Man denke sich Hrn. v. Savigny von Marburg scheidend, umgeben, wie uns Bettina berichtet hat, von dem Comitat der Lehrer, der weinend an seinem Wagen hängenden ihm begeistert zugethanen Jugend, und Hr. v. Savigny als das stolze Haupt einer Schule, als Minister, wie dem einen der Feuersieger eines vornehm ignorirten Gegners ein gut Theil der Jugend entfremdet, dem andern der beste und besonnene Theil der Nation erwartungslos den Rücken wendet.

Hr. v. Savigny kennt nicht die Bedürfnisse der Zeit. Sollte das Gerücht Lüge sein, daß zwei von einem bedeutenden administrativen Talente eingereichte Reformvorschläge, der eine das Gerichtsverfahren, der andere das Depositalwesen betreffend, ohne alle Erörterung mit dem Verfasser bei Seite gelegt worden? — Sollte Herr

v. Savigny die Praktiker, deren Unterstützung und Beifall er doch so sehr bedarf, verachten? —

Neue Gesetzbücher sind niemals, wenn sie nicht Aufzeichnungen eines bestehenden Rechtszustandes waren, wie die deutschen Rechtsbücher im Mittelalter, einem theoretischen System zu Frommen, sondern aus der Noth der Zeit, durch das praktische Bedürfnis entstanden. So war es mit der Justinianer'schen Compilation, so mit dem preussischen Landrecht, so ist es mit der jetzigen Umgestaltung der preussischen Rechtsbücher.

Nur Praktiker werden daher zu legislatorischen Arbeiten mit Erfolg verwendet werden können.

Damit ist von selbst nicht gesagt, daß der Praktiker der Theorie entbehren könne, denn immer ist die Theorie das prius, die Praxis das posterius, auch kommt es nicht auf die äußere Stellung an, denn wer Professor, ist noch mitunter sehr schlechter Theoretiker und weiter, wer z. B. über die *lex Cincia* und die *Che per confarreationem* schreibt, ist darum noch kein theoretischer Jurist.

Vielmehr muß es als Aufgabe unserer gegenwärtigen deutschen Theorie bezeichnet werden, mit allem Beiwerk des historischen Materials und der exegetischen Forschungen dem innern Rechtsbewußtsein des Volks seine nationale Bestimmung vorzuhalten, ein nationales Recht, eine Volkswissenschaft zu bilden, wie wir eine Nationalpoesie, eine Nationalliteratur haben, wozu der äußere Anstoß nur ist, daß wir dies oder jenes Gesetz vielleicht bald nicht bloß preussisch oder sächsisch, sondern deutsch nennen.

Unsere Katheder-Jurisprudenz ist entweder in Schulen gespalten, wie die noch vegetirende historische, oder sie krankt an der Herkömmlichkeit der schulmäßigen Form, wie es von unsern Germanisten großen Theils nicht in Abrede zu stellen, wie denn, wer z. B. das neue Beseler'sche gemeine deutsche Privatrecht zur Hand nimmt, zugeben muß, daß das Werk nur die formelle Behandlung betrifft (wobei der Gelehrsamkeit des bewährten Forschers kein Abbruch geschehen soll), im Vergleiche etwa zu Zacharia's Büchern vom Staate — mit Abrechnung des Kantischen Zuschnitts bei letzterm — keinen wesentlichen Fortschritt enthält. Die Polemik der philosophischen, richtiger Gans'schen Schule, hatte gegen die Methodik der historischen nur zu wenig Gewicht auf die nationale Seite gelegt, so daß man zuweilen geneigt war, sie geradezu für antinational auszugeben, weil Gans meinte, daß man von den Franzosen manches lernen könne.

Allen fehlte es an der Gemeinschaft erzeugenden nationalen Tendenz, die mehr oder weniger durch Theilnahme an der Rechtsübung genährt wird und bei der Spaltung in strenggeschiedene Schulen, die sich gegenseitig befehdeten, weiß man noch immer nicht, wo sich Germanisten und Romanisten die Hand zu reichen

haben. So ist es mit unserem theoretischen Rechte dahin gekommen, daß, wenn Gans erkünde und uns ein Gesetzbuch schriebe, Hr. v. Savigny sich darüber die Haare ausraufen würde, und wenn Beseler eins machte, Buchta, wenn er noch lebte, davon nichts würde wissen wollen.

Die nicht dazu gehörten, verhielten sich theilnamlos bei den eifrigen Kämpfen der Schulen, von denen man doch hätte glauben müssen, daß sie die Interessen des Volks einigen würden.

Dies ist denn auch der Grund, weshalb man in Preußen die Gesetzkommission durch Hr. v. Savigny so hoffnungslos beginnen sah, und gibt eine richtigere Erklärung, weshalb man von den Praktikern das Heil eher erwartet, das man in v. Savigny nicht gefunden hat. Die preussischen Praktiker sind in verhältnißmäßig geringer Zahl im Besitze einer durch umfassende historische Studien gewonnenen Rechtsgelehrsamkeit.

Der so lange überwiegende Einfluß der historischen Schule hat ihre wissenschaftliche Bildung nicht angeregt, und eigentlich nur ein Buch in der preussischen Rechtsliteratur erzeugt, die größere Masse der Juristen, die ihre Lehren durch Vermittelung geistloser Nachtreter Hr. v. Savigny's sich aneignen sollte, wandte sich von dem Antiquitäten-Kram der Schule unbefriedigt ab und brachte im begreiflichen Gegentheile die reiche Zahl der Compilationen hervor, die nur die handwerksmäßige Befriedigung des praktischen Bedürfnisses vor Augen hat. Erst in der neuern Zeit, da Gans mehr gelesen und gewürdigt wird, hat sich, verbunden mit bessern vaterländischen Studien ein regeres Streben geltend gemacht und die Eberstysche „Reform“ hat manche tüchtige Kraft aufzuweisen.

Alle aber stehn im Leben und sehn ihm täglich in's Auge, und so kommt es, daß, sei es daß der durch das forensische Leben gebildete natürliche Instinkt sie dafür empfänglicher gemacht, der Instinkt, der in den gedruckten und ungedruckten Entscheidungen unserer Gerichtshöfe sie in der Regel das Richtige treffen läßt, so wenig auch mitunter die rechtliche Begründung befriedigen mag, sei es, daß der nicht zu leugnende Fortschritt in unserer Gesetzgebung ihnen den Boden gegeben hat, weiter zu bauen, die Erkenntniß dessen, was der Nation im Augenblicke Noth thut, gegenwärtig bei ihnen mehr zu Hause zu sein scheint, als auf den Kathedern der Hörsäle.

Das in der Gerichtsordnung niedergelegte Prozeßverfahren, das eben jetzt erst, zum Abschiede, eine eigentlich erste wissenschaftliche Bearbeitung erhält, war ganz der Ausbildung durch den Gerichtsgebrauch überlassen, und so sehen wir nur consequent gerade diesen Theil der legislativen Thätigkeit Hr. v. Savigny's zuerst entzogen und das Wechselrecht, das noch kaum eine Rechtsgeschichte hat, sich vielmehr durch täglich neu sich gestaltende Verhältnisse bildet, mußte gerade dem Praktiker seine Entstehung verdanken.

Man darf behaupten, daß, wie die Lage der Dinge einmal ist, das Juristenrecht dem Volksrecht immer noch näher steht, als unser theoretisches Recht.

Zur Zeit des Beginns der gegenwärtigen Gesetzrevision, wurde mancher Name genannt, auf den das allgemeine Vertrauen gesetzt war, die man gern an der Spitze des wichtigen Werkes gesehen hätte, namentlich Bornemann, Grollmann, Scheller (D. L. G. Chef-Präsident zu Frankfurt) und vor Allem Simon, (wirkl. Geh. D. Just.-Rath) der bekannteste unter den preussischen Juristen, der um Vergleichung des preussischen mit dem römischen Rechte, sich bleibende Verdienste erworben hat und dem zugleich eine gründliche Kenntniß der ältern deutschen Rechtsquellen nachgerühmt wird, alles Männer, von verschiedener Bildung zwar, die aber zur Erreichung eines großen Endzwecks sich leichter und neidloser verbunden haben würden, als eine gleiche Anzahl unserer an Rang sich gleichstehenden Gelehrten.

Endlich hat Preußen einen Juristen von deutschem Ruf, auf den das vorhin ausgesprochene Urtheil über die Praktiker in fast keiner Weise Anwendung findet, und über den deshalb einige Worte zu sagen sind: Carl Friedrich Koch zu Reiffe in Oberschlesien.

Von Hause aus nicht einem wissenschaftlichen Berufe zugewiesen, gelang es ihm, erst in verhältnißmäßig späterem Alter eine untergeordnete Stellung im Departement des D. L. Gerichts zu Frankfurt aufzugeben und in Berlin seiner bisher nur autodidactisch betriebenen wissenschaftlichen Ausbildung obzuliegen. Im Besitze einer geschätzten, mit Umsicht angelegten Bibliothek, machte er sich bald durch gelehrte Arbeiten im Gebiete des preussischen Rechts mit steter Rücksichtnahme auf das gemeine bekannt. Das Recht des Besitzes, eine seiner ersten und schwächeren Leistungen, trägt noch manche Spuren des Hörsaals. Von seinen spätern zahlreichen Schriften hat ihm zunächst das Recht der Forderungen, in dem er auch dem gemeinen Rechte manchen neuen Gesichtspunkt abgewann, einen mehr als preussischen Ruf verschafft. Das Buch vom Uebergange der Forderungsrechte (durch Vererbung, Cession, Assignation, Novation) ist in diesem Gebiete als eben so epochemachend anzusehn, als Mühlensbruch's Cession der Forderungsrechte es für das gemeine Recht gewesen ist.

Dem nichtjuristischen Publikum wurde er bekannter durch das Werk, welches seiner Zeit ein so großes Aufsehen erregt hat: „Die preussische Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte,“ in dem er unter Hinweglassung allen gelehrten Apparats in einfacher, lebendiger, auch dem Laien verständlicher Sprache, die Nothwendigkeit einer Reform in den meisten Theilen der preussischen Rechtszustände sehr anschaulich entwickelte.

Ohne Zweifel werden die Grundlagen aller juristischen Reformen der nächsten Zukunft in Preußen diesem Werke entnommen werden müssen, dessen Ansehn durch einen unglücklichen Versuch der Widerlegung nur gehoben worden ist.

Das mit Spannung erwartete Lehrbuch des preussischen gemeinen Privatrechts hat unter den Juristen eine wahre Bewunderung erregt und ungetheilt sich der geachtetsten Theilnahme zu erfreuen gehabt.

Koch hat das Verdienst, den Satz, den v. d. Hagen schon einmal geistreich behandelte, in dem trefflichen Buche: „die Hypothek des Eigenthümers nach preussischem Recht“, daß das preussische Landrecht nicht verstanden werden könne, ohne genaue Kenntniß des ihm vorhergegangenen Rechtszustandes, weil nur auf diese Weise seine Rechtsfäße erkannt und gewürdigt werden könnten, eigentlich zuerst aufgestellt und was die Hauptsache bleibt, praktisch angewandt zu haben. Man kann darin ein Zusammentreffen mit der historischen Schule finden, sicher aber ist, daß seine fortwährende Bezugnahme auf das gegenwärtige Recht und sein praktisch gebildeter Verstand ihn vor aller historischen Mikroskopie bewahrte. Eine so gediegene wissenschaftliche Wirksamkeit mußte denn auch von den Herren der reinen Theorie Anerkennung finden. Die Halle'sche Universität verlieh ihm die juristische Doctorwürde, und dadurch, daß Heydemann in Berlin bei seinen geschätzten Vorlesungen über das Landrecht das Koch'sche Lehrbuch zur Grundlage nimmt, ist ein in seinen Folgen wichtiger Einfluß auf die juristische Jugend angebahnt, der um so beachtenswerther ist, als Heydemann über ein anderes viel genanntes preussisches Rechtssystem nicht gleich günstig urtheilt.

In der preussischen Rechtsliteratur hat Koch sich eine der ersten Stellen gesichert. Sieht man aber auf die äußere Stellung des Mannes, so muß man erstaunen, diese anscheinend in einem großen Mißverhältnisse zu seinen Verdiensten zu finden.

Er ist Vorstand eines Untergerichts, nicht mehr, als viele weniger Ausgezeichnete sind, er hat vor und neben sich Männer zu höhern Stufen der Beamtenhierarchie befördern sehen, die nicht gleiche wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben und mit denen er die praktische Befähigung mindestens theilt, er ist Untergebener eines Ober-Landesgerichts, dessen ihm gegenüber als Vorgesetzte anzusehende Mitglieder von seiner besten wissenschaftlichen Leistung, wie behauptet wird, kaum in geringer Minderzahl Notiz genommen haben.

Man hat das Auffallende dieser Erscheinung erklären wollen.

Von den ostentativen Betheilungen am äußern kirchlichen Leben, wie sie mancher seit einigen Jahren nicht bloß zur Beförderung seines Seelenheils nöthig zu haben vermeint hat, hat Koch sich immer fern gehalten. Es gibt indessen Gottlob noch manchen Ehrenmann, dem dieser Mangel in seiner Beförderung nicht im Wege gestanden hat. Wahr aber ist es, die höhrende Schärfe seines Urtheils gegen die Ministerialautorität hätte zu mildern Formen abgedämpft werden können, ohne an der Richtigkeit etwas zu verlieren, wahr ist es, es ist nicht alles *quæstio Domiliana* eines berühmten Juristen, was Koch dafür ausgegeben, es ist wahr, seine Neigungen in Halle waren nicht minder weltlich, als manches bibelfesten

